Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/12/21 7Ob542/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1955

Norm

EheG §56 A

Rechtssatz

Der Ehegatte, der sich zu einer Versöhnung herbeiläßt, bringt damit nur zum Ausdruck, daß er das bisher Vorgefallene nicht mehr als ehezerstörend empfinden wolle, nicht aber, daß er es niemals als ehezerstörend empfunden habe.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 542/55
  Entscheidungstext OGH 21.12.1955 7 Ob 542/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0057130

Dokumentnummer

JJR_19551221_OGH0002_0070OB00542_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at